

## 10 – 32 Nr. 60 Beraterinnen und Berater im Schulsport

RdErl. d. Kultusministeriums v. 27. 7. 1992  
(GABl. NW. I S. 179) \*

Die oberen Schulaufsichtsbehörden können Lehrkräfte als Beraterinnen und Berater im Schulsport unter folgenden Rahmenbedingungen einsetzen:

### 1. Aufgaben der Beraterinnen und Berater im Schulsport

#### 1.1 Beratung im Schulsport

Für diese Aufgabe besonders geeignete Lehrkräfte können beauftragt werden, die für den Schulsport zuständigen Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamten, die Schulträger, die Schulen, die Sportverbände und Sportvereine sowie weitere am Schulsport interessierte Organisationen und Institutionen bei der Umsetzung der vom Ministerium für Schule, Jugend und Kinder und dem Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport vorgegebenen landesweiten Schwerpunktmaßnahmen zur Entwicklung und Förderung des Sportunterrichts und des außerunterrichtlichen Schulsports zu beraten und zu unterstützen.

#### 1.2 Fortbildung im Schulsport

Für diese Aufgaben besonders geeignete Lehrkräfte können beauftragt werden, die zentrale, regionale und lokale sowie schulinterne Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer im Schulsport unter Berücksichtigung der vom Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport vorgegebenen landesweiten Schwerpunktmaßnahmen zu planen, durchzuführen und zu evaluieren.

Ein wesentlicher Schwerpunkt ihrer Tätigkeit liegt in der Zusammenarbeit mit den weiteren Trägern der Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern im Schulsport.

### 2. Bestellung der Beraterinnen und Berater im Schulsport

Die Bezirksregierungen bestellen die Beraterinnen und Berater für ihren Bezirk. Mit der Bestellung werden jeweils der spezifische Aufgabenbereich, die Anrechnung der Inanspruchnahme auf die Regelpflichtstundenzahl, die Höhe der pauschalen Kostenerstattung und die Dauer der Berufung festgelegt. Der Einsatzzeitraum der Beraterinnen und Berater beträgt in der Regel zwei Jahre.

Sollen Beraterinnen und Berater in mehreren Regierungsbezirken bzw. auf der Ebene eines Schulamts bzw. mehrerer Schulämter tätig werden, werden deren Bestellung und Einsatz einvernehmlich zwischen den betroffenen Bezirksregierungen/Schulämtern geregelt. Die Beraterinnen und Berater werden von der Bezirksregierung bestellt, in deren Bezirk sie ihre Planstelle innehaben. Dort liegt auch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Dienstreisen und die Kostenerstattung.

### 3. Stellung der Beraterinnen und Berater im Schulsport

Die Beraterinnen und Berater im Schulsport nehmen als Lehrkraft an einer Schule ihre Tätigkeit als Beraterinnen und Berater im Rahmen ihres Hauptamtes wahr. Soweit die Beraterinnen und Berater im Schulsport im Rahmen ihrer Tätigkeit mit Schulträgern, Sportverbänden, Sportvereinen sowie weiteren am Schulsport interessierten Organisationen und Institutionen zusammenarbeiten, hat das Land wegen der engen inhaltlichen Verbindung zur schulischen Arbeit hieran ein dringendes dienstliches Interesse.

Die Beraterinnen und Berater im Schulsport unterliegen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben den Weisungen der für den jeweiligen Aufgabenbereich zuständigen Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamten. Deren Verantwortlichkeit bleibt unberührt.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben können die Bezirksregierungen den Beraterinnen und Beratern – je nach dem Ausmaß ihrer Inanspruchnahme – eine Anrechnung auf die Regelpflichtstundenzahl von bis zu vier Wochenstunden gewähren. Über Ausnahmen entscheidet das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder.

Die Zuweisung der für den Einsatz der Beraterinnen und Berater im Schulsport erforderlichen Stellen erfolgt jährlich nach Maßgabe des Haushaltsplans durch das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder.

Dieser Runderlass ergeht im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium.

\* bereinigt